

Amtliches

# Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

48. Jahrgang

Donnerstag, 31. Oktober 2019

Nummer 19

Inhalt	Seite
I. Nachbesetzung eines Mitgliedes des Wahlausschusses der Stadt Marl	196

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler  
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie  
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,  
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die  
Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

**I.****Nachbesetzung eines Mitgliedes des Wahlausschusses der Stadt Marl**

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgenden Beschluss gem. § 1 Ziffer 1 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. 1993 S. 592, S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 861) gefasst:

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 eine Nachbesetzung des Wahlausschusses beschlossen.

Aus dem Wahlausschuss scheidet aus:

Frau Barbara Hoffrichter als Beisitzerin

**Als neues Mitglied wurde bestellt:**

Frau Marianne Exner als Beisitzerin

Der Rat der Stadt Marl hat folgende Personen als Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Wahlausschuss berufen:

<b>Beisitzerinnen und Beisitzer:</b>	<b>Stellvertreterinnen und Stellvertreter:</b>
Frau Sylvia Sakowski Smetanastr. 22	Herr Klaus Gröner Bitterfelder Str. 7a
Herr Lothar Schubert Mendelssohnstraße 8	Frau Elke Muzyczka Agnesstraße 21 b
Herr Andreas Täuber Voßkamp 11	Herr Jens Vogel Fritz-Haber-Straße 18
Frau Marianne Exner Mispelweg 11	Herr Manfred Kristalla Sandweg 3
Frau Sandra Wienströer-Gurski Droste-Hülshoff-Str. 113	Herr Hans-Werner Kazmierczak Breddenkampstr. 112
Herr Werner Müller Breddenkampstr. 93	Herr Oliver Müller Hiberniastr. 42
Frau Angelika Dornebeck Femstraße 23	Herr Thomas Terhorst Zu den Mühlen 19
Frau Dietlind Gull Neptunstraße 1	Herr Hubert Börmann Wüllers Weg 12
Herr Siegfried Schönfeld Nonnenbusch 122	Frau Vera Ludolf Bachstr. 3
Frau Birgit Sandkühler Widukindstraße 3	Herr Michael Sandkühler Widukindstraße 3

Die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter mache ich gem. § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekannt.

Marl, 30.10.2019

Der stellvertretende Wahlleiter

gez.

Michael Bach

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

### **Bekanntmachungsanordnung vom 30.10.2019**

Vorstehende Nachbesetzung eines Mitgliedes des Wahlausschusses vom 24.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 30.10.2019

gez.

Michael Bach

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters